C/2024/5164

19.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11585 — EPR / UNIPER GROUP (TRADING ASSETS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5164)

1. Am 8. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen, Verträge und Vermögenswerte:

— EP Resources AG („EPR“, Schweiz), kontrolliert von Energetický a průmyslový holding, a.s. („EPH“, Tschechien), die letztlich von Daniel Křetínský kontrolliert wird, der andere Wirtschaftsunternehmen kontrolliert;

— das Übernahmeziel umfasst verschiedene Verträge und Vermögenswerte des von Uniper SE („Uniper“, Deutschland) kontrollierten Unternehmens Uniper Global Commodities SE (Deutschland), wie z. B. ein Kohlelager, Kohlelieferverträge und Zeitcharterverträge, die dazu dienen, Kohle zu beziehen und in erster Linie an die in Deutschland, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich gelegenen Kohlekraftwerke von Uniper zu liefern.

EPR wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten und auf vertraglichem Wege.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EPR ist im Rohstoffhandel und in der Schifffahrt tätig. Beim EPH-Konzern handelt es sich um ein vertikal integriertes Energieunternehmen mit mehreren Tätigkeiten wie Braunkohlebergbau, Strom- und Wärmeerzeugung, -verteilung und -versorgung sowie Gastransport, -verteilung, -speicherung und -versorgung.

— Das Übernahmeziel ist im Erwerb von Kraftwerkskohle, im Kohletransport und in der Lagerung von Kohle tätig, um in erster Linie die in Deutschland, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich gelegenen Kohlekraftwerke von Uniper zu beliefern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11585 — EPR / UNIPER GROUP (TRADING ASSETS)

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË